

Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung legt nähere Bestimmungen über Format, Struktur und Gliederung des standardisierten Berichtswesens gemäß § 43 EEffG fest.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Individuelle-Verbrauchserfassungs-Verordnung – EEff-SKV

Allgemeiner Teil

Im standardisierten Kurzbericht sind die Ergebnisse der verpflichtenden Energiedienstleistungen (Energieaudits und Managementsysteme) gemäß § 42 EEffG festzuhalten und an die E-Control zu melden. Die Mindestvorgaben zu den Energiedienstleistungen, wie beispielsweise Mindestinhalte und Detailtiefe, sind im Anhang zu § 42 EEffG festgehalten.

Besonderer Teil

Zu § 3:

Legt Struktur und Gliederung für § 43 Abs. 2 Z 1 EEffG fest.

Zu Abs. 2:

Der standardisierte Kurzbericht ist auch für gesammelte Konzernmeldungen ausgelegt. Für eine lückenlose Prüfung, ob alle Unternehmen einer verpflichteten Unternehmensgruppe erfasst sind, ist die Angabe zu den im jeweiligen Kurzbericht enthaltenen Einzelunternehmen erforderlich. Alle nachfolgend geforderten Inhalte haben sich auf alle angeführten Einzelunternehmen zu beziehen.

Zu Abs. 4:

Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und Ordnungsnummern dienen der eindeutigen Identifikation von Unternehmen. Sind mehrere Unternehmen desselben Konzerns in der elektronischen Meldeplattform registriert, können diese mithilfe dieser Identifikatoren automatisch dem standardisierten Kurzbericht zugeordnet werden.

Zu § 4:

Legt Struktur und Gliederung gemäß § 43 Abs. 2 Z 2 EEffG fest.

Zu Abs. 1:

Die Unterscheidung der Energieverbräuche ist erforderlich, da auch Unternehmen im Energiesektor zu den verpflichteten Unternehmen zählen. Der Nettojahresenergieverbrauch ist die relevanteste Kenngröße für die Verbesserung der Energieeffizienz und der Eigenversorgung. Die Abgabe von Energie ist für Energieversorgungsunternehmen sowie Unternehmen mit Abwärmeeinspeisung oder überschüssiger Erzeugung aus Eigenversorgungsanlagen eine wichtige Kenngröße. Der Bruttojahresenergieverbrauch ist für die Ermittlung des Nettojahresenergieverbrauchs relevant, damit Verluste an die Umwelt vollständig abgebildet sind.

Zu Abs. 2:

Bei aus der Umwelt entnommenen Energiemengen ist die Verwendung der produzierten Strom- oder Wärmemenge zulässig. Es muss beispielsweise nicht die verfügbare potenzielle Energie bei einem Speicherkraftwerk oder die eingestrahlte Sonnenenergie als Bruttojahresenergieverbrauch herangezogen werden.

Z 1:

Unter Förderung von fossilen Rohstoffen ist der Abbau bzw. die Gewinnung von beispielsweise Erdöl, Erdgas oder Kohle gemeint.

Z 2:

Holz, das beispielsweise als Baumaterial verwendet wird, zählt nicht als Energieträger. Die Aufbereitung zu einem Energieträger (Beispiele: Hackschnitzel, Pellets, Biodiesel, Biogas) oder eine energetische Verwertung (zB Verbrennung) wäre allerdings zu berücksichtigen.

Z 3:

Beispielsweise Photovoltaikanlagen, Solar-, Wind- und Wasserkraftanlagen in allen Größen und Formen sowie solarthermische Anlagen.

Z 4:

Darunter fallen aktive Anwendungen wie Wärmepumpen oder passive Anwendungen wie Luftvorwärmer (Wärmetauscher), deren Wärmequelle das Erdreich, Grundwasser, Abwasser oder Außenluft sind.

Abs. 4:

Bei Betreibern von Raffinerien, Kraft- oder Fernheizwerken und andere Unternehmen im Sektor Energie (zB Netzbetreiber) sowie Unternehmen mit dezentralen Stromerzeugungsanlagen oder Fernwärmeeinspeisung, die Energie in ein öffentliches Netz einspeisen oder anderwärtig weitergeben sind bei der Analyse zur Energieeffizienz vorrangig Umwandlungsverluste und Energieverbräuche im Betrieb relevant, um potenzielle Verbesserungsmaßnahmen identifizieren zu können. Jene Energiemengen, die weitergegeben und damit außerhalb der Systemgrenzen verbraucht werden, sind daher vom Bruttoenergieverbrauch abzuziehen.

Zu § 5:

Legt wiederum Struktur und Gliederung gemäß § 43 Abs. 2 Z 2 EEffG fest.

Ob und welche Abwärmepotenziale im Unternehmen bestehen und sinnvoll nutzbar sind, ist bei der Durchführung der Energieaudits und Managementsysteme gemäß § 42 EEffG zu analysieren und dabei auf Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität gemäß Anhang zu §42 EEffG zu achten. Die Verordnung legt lediglich fest, wie die Erkenntnisse aus den Energiedienstleistungen gemeldet werden sollen.

Zu Abs. 1:

Zu Z 1:

Beispielsweise fallen beim Einsatz von Wärmepumpen niedrige Temperaturen an, die für Kühlprozesse eingesetzt werden können.

Zu Abs. 2:

Hier sind sowohl unternehmensinterne Möglichkeiten sowie Abgabemöglichkeiten an Dritte anzuführen. Bei potenziellen Wärmeabgaben zu Heizzwecken beispielsweise an Haushalte oder Dienstleistungseinrichtungen sind Jahreslastkurven zu berücksichtigen.

Zu § 6:

Legt Struktur und Gliederung für § 43 Abs. 2 Z 3 EEffG fest.

Hauptenergieverbrauchende Faktoren können sowohl einzelne Geräte oder Fahrzeuge sein oder eine Zusammenfassung mehrerer Geräte oder Fahrzeuge mit ähnlichen Verbrauchs- und Nutzungsprofilen sein. Sind hauptenergieverbrauchende Faktoren auf mehrere Nutzungskategorien anwendbar, so ist jene Kategorie auszuwählen, in der der überwiegende Energieverbrauch anfällt.

Die Nutzungskategorien orientieren sich an jener der Nutzenergieanalyse der Statistik Austria mit wenigen Abweichungen.

Zu Abs. 2:

Zu Z 1:

Geräte die zum Betrieb der Heizungsanlage erforderlich sind. Darunter zählen beispielsweise auch Umwälzpumpen, die zur Zirkulation des Heizungswassers dienen.

Zudem fällt die Heizung von Aufenthaltsräumen in industriellen Gebäuden unter die Nutzungskategorie „Raumwärme“ im wesentlichen Energieverbrauchsbereich „Gebäude“.

Zu Z 8:

Beispielsweise Textilreinigung.

Zu Abs. 3:

Zu Z 4:

Maschinen und Anlagen, die zur mechanischen Verarbeitung von Waren oder Zwischenprodukten eingesetzt werden, beispielsweise Bohrmaschinen, Mischeinrichtungen oder Mühlen.

Zu Z 5:

Stationäre Fördereinrichtungen wie Förderbänder oder Kräne und Fahrzeuge für innerbetriebliche Fahrten wie Hubstapler sowie Geräte zur Beförderung von flüssigen oder gasförmigen Prozessmitteln (zB Pumpen, Kompressoren).

Zu Z 10:

Beispielsweise Abwasserhebeanlagen, Wasseraufbereitung

Zu Abs. 4:

Unter den Bereich Transport fallen jegliche Verkehrsmittel auf dem Land, dem Wasser oder in der Luft, die zur Beförderung von Personen oder Gütern eingesetzt werden. Darunter fällt unter anderem der Energieverbrauch stationärer Beförderungsmittel wie beispielsweise Seilbahnen.

Zu Z 1:

Der Personenverkehr als Dienstleistung betrifft vorrangig Aktivitäten zur Personenbeförderung im Wirtschaftsabschnitt „Verkehr und Lagerei“ gemäß Wirtschaftsklassifikation nach ÖNACE 2008.

Zu Z 2:

Im betrieblichen Personenverkehr sind die erhobenen Energieverbräuche zu Geschäfts- bzw. Dienstreisen anzugeben.

Zu Z 3:

Unter dem Pendelverkehr sind die erhobenen Energieverbräuche der Reise zwischen Wohn- und Arbeitsort anzugeben. Beispielsweise der Energieverbrauch eines Shuttleservice für die Beförderung von Mitarbeitern zwischen einer Bahnstation und dem Arbeitsort, sofern dieser vom Unternehmen betrieben wird.

Zu § 7

Legt Struktur und Gliederung für § 43 Abs. 2 Z 7 EEffG fest.

Zu Abs. 1:

Die Gebäudekategorien orientieren sich an der Richtlinie 6 des österreichischen Instituts für Bautechnik, mit dem Unterschied, dass die Wohngebäude in einer Kategorie zusammengefasst sind.

Zu Z 12:

Nicht konditionierte Gebäude sind beispielsweise, Parkhäuser, Werkstätten und Lagerhallen. Nicht konditionierte Gebäude wurden in der Liste aufgenommen, da diese im Normalfall auch Energie verbrauchen.

Zu Abs. 2:

Beispiel: Für die Herstellung von 20 Tonnen Papier wurden 55 MWh Energie eingesetzt.

Zu § 8

Jegliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieflüsse im Unternehmen sind zulässig. Es gibt keine Einschränkung zur Anrechenbarkeit gemäß § 62 EEffG. Beispielsweise sind im standardisierten Kurzbericht auch Photovoltaikanlagen zulässige Maßnahmen.

Zu § 10:

Zu Abs. 2:

Die elektronische Liste muss die Anzahl der durchgeführten Energieaudits führen. Die Zahl der durchgeführten Energieaudits ändert sich durch regelmäßige Aktualisierungen mit jedem gemeldeten standardisierten Kurzbericht. Eine automatische und zielsichere Zuordnung erfordert eine eindeutige Identifikationsnummer, die in der elektronischen Meldeplattform etabliert wird.

Zu § 11:

Die Registriernummer ist eine für EMAS-zertifizierte Unternehmen vergebener Identifikator.